

Barrierefreie Arbeitsgestaltung

Kapitel 4.2: Rollstuhlabbstellplatz

Auszug aus DGUV Information 215-112 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil 2: Grundsätzliche Anforderungen“

In Gebäuden, in denen ein Rollstuhlwechsel erforderlich ist, müssen Rollstuhlabbstellplätze vorgesehen werden.

Für eine barrierefreie Gestaltung gelten die nachfolgenden Mindestanforderungen:



Abb. 1 Rollstuhlabbstellplatz

Allgemeines

Für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, muss bei erforderlichem Rollstuhlwechsel in einem Gebäude in der Nähe des Eingangsbereiches ein Rollstuhlabbstellplatz vorgesehen werden. Dieser Abstellplatz kann auch zum Abstellen von Rollatoren, Kinderwagen oder Transporthilfen genutzt werden.

Ein Rollstuhlwechsel kann nötig sein, wenn der Straßenrollstuhl durch einen Innenrollstuhl (z. B. Sportrollstuhl) ersetzt werden muss, etwa aufgrund der räumlichen wie auch der ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes.

Bei mehreren Rollstuhlnutzerinnen und -nutzern ist es sinnvoll, einen zentralen Rollstuhlwechselplatz einzurichten.

Bewegungsfläche

Rollstuhlabbstellplätze sind für den Wechsel des Rollstuhls ausreichend groß, wenn sie eine Bewegungsfläche von mindestens 180 cm x 150 cm aufweisen.

Diese Größe der Bewegungsfläche ist für den Fall erforderlich, dass Menschen mit Rollstuhl beim Wechsel Unterstützung benötigen.

Vor den Rollstuhlabbstellplätzen ist eine freie Bewegungsfläche von mindestens von 180 cm x 150 cm vorzuhalten. Diese Fläche darf sich mit anderen Bewegungsflächen wie z. B. Fluren überschneiden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege freibleiben.

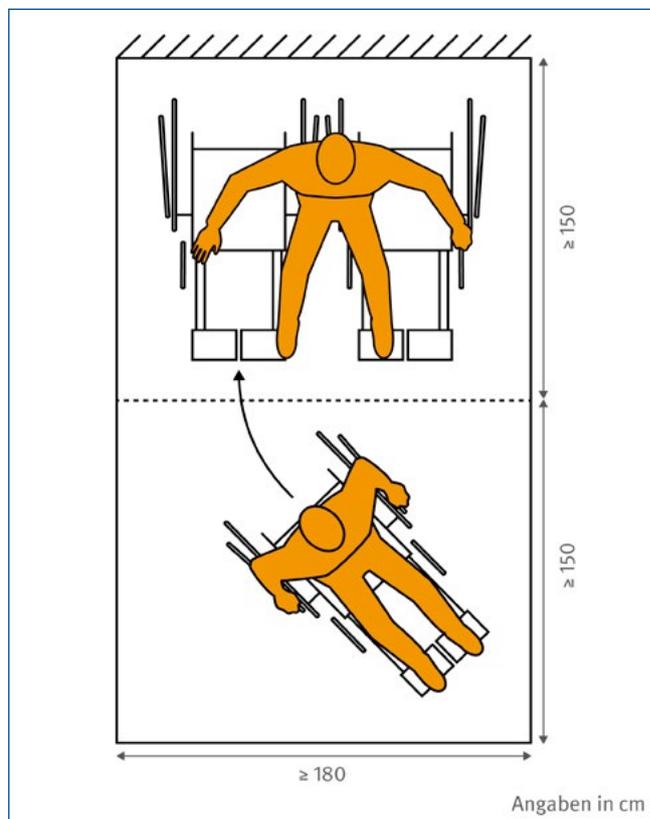


Abb. 2 Platzbedarf für den Rollstuhlabbstellplatz einer Person, Bewegungsfläche für Rangieren und Wechsel

Ausstattung

Für elektromotorisch angetriebene Rollstühle müssen zum Laden der Batterien elektrische Anschlüsse vorhanden sein, die für die Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer erreichbar sind.

Der Rollstuhlabbstellplatz ist barrierefrei zu kennzeichnen.

Die Zusammenfassung von Fahrrad-, Kinderwagen-, Rollatoren- und Rollstuhlabbstellplätzen in einem separaten Gebäude mit einem überdachten Zugang zum Haus wird empfohlen.



In den folgenden Angaben finden Sie weitere wertvolle Hinweise zu diesem Themenbereich.

**Folgende Kapitel der DGUV Informationen 215-112 sind zu berücksichtigen:
Teil 2**

Kapitel 1 Planungsgrundlagen – Flächen und Freiräume
Kapitel 4.6 Leitsysteme im Innenbereich

Weiterführende Informationen

Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV
Technische Regeln für Arbeitsstätten –
Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten – ASR V 3a.2
Landesbauordnungen
DIN 18040-1:2010-10: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

Die Auflistung ist nicht abschließend und sollte vor Anwendung auf Aktualität geprüft werden.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ im Fachbereich „Verwaltung“ der DGUV
▶ www.dguv.de/fb-verwaltung/Sachgebiete/Barrierefreie-Arbeitsgestaltung/index.jsp

Stand: Juni 2017